

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7020/1-Pr/80

II-863 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

354/AB

1980 -04- 15

zu 336/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 336/J-NR/1980

Die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Blecha und Genossen (336/J), betreffend die Beschlagnahme der "Arbeiter-Zeitung" beantworte ich wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Über Antrag des Privatanklägers Hans Prettereiner, hat das Strafbezirksgericht Wien mit Beschluß vom 15.2.1980, 3 U 199/80-4, die periodische Druckschrift "AZ Arbeiter-Zeitung" Nr. 46 vom 15.2.1980, beschlagnahmt und zur Durchführung der Beschlagnahme die Hausdurchsuchung nach den zur Verbreitung bestimmten Stücken angeordnet. Über die gegen diese gerichtliche Entscheidung erhobene Beschwerde hat das Landesgericht für Strafsachen Wien als Rechtsmittelgericht bisher nicht entschieden.

Die Gründe für die gerichtliche Beschlagnahme und der Wortlaut des zitierten Beschlusses ergeben sich aus der in Kopie angeschlossenen Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung.

Zu 3.:

Wenn der Privatankläger die Beschlagnahme wider besseres Wissen herbeigeführt hat oder später von der Strafverfolgung zurückgetreten ist, so kann der Bund von ihm Rückersatz jener Beträge verlangen, die er dem Geschädigten nach § 39a PresseG als Ersatz geleistet hat.

10. April 1980

Pyzda

im Journal

Das Strafbezirksgericht Wien hat in der Strafsache des Privatanklägers Hans Pretterebner, Zeitungsherausgeber und Publizist, 1010 Wien, Seleg. 14, vertreten durch Dr. Heinrich Wille, Rechtsanwalt, Ferstelg. 1, 1090 Wien, gegen die Beschuldigte Dr. Ilse Keller, verantwortlicher Redakteur der AZ - Arbeiter-Zeitung, 1050 Wien, Rechte Wienzeile 97, wegen §§ 30 Abs. 1 PresseG. (§§ 111, 115, 152 StGB). den

B e s c h l u ß

gefaßt:

1.) Auf Antrag des Privatanklägers Hans Pretterebner wird die

B e s c h l a g n a h m e

der periodischen Druckschrift AZ - Arbeiter - Zeitung, Tagblatt für Österreich Nr. 46 vom Freitag, den 15.2.1980, in den Räumlichkeiten

- a) Zeitungspostamt, Wien-Westbahnhof,
- b) Zeitungszug am Westbahnhof in Wien 15,
- c) Zeitungszug am Süd-Ostbahnhof in Wien 10.,
- d) Zeitungsvertrieb Morawg, 1110 Wien, Grillg. 51,
- e) Druck- und Verlagsanstalt "Vorwärts" AG, Wien 5., Rechte Wienzeile 97,
- f) Sozialistischer Verlag Ges.m.bH., Wien 5., Rechte Wienzeile 97,
- g) in allen Verschleißstellen, allen Trafiken, Zeitungskiosken und sonstigen Vertriebsstellen in ganz Österreich aller noch zur Verbreitung bestimmten Exemplare

a n g e o r d n e t .

2.) Zur Durchführung der unter 1.) verfügten Beschlagnahme wird die H a u s d u r c h s u c h u n g an den zu Punkt 1.) a) bis g) angeführten Orten

a n g e o r d n e t .

- 2 -

Begründung:

Der Privatankläger hat am 15.2.1980 im Journal die Privatanklage wegen folgender in der im Spruch genannten periodischen ^{Druck} ~~Wortschrift~~ enthaltenen Textstälén erhoben.

1.) Auf Seite 2 in dem Artikel mit der Überschrift:

"Rechtsradikalen Anfängen wehren":

"....daß es in der Causa Pretterebner darum geht, möglichen neuen rechtsradikalen Anfängen rechtzeitig entgegentreten
...." ~~Wortschrift~~

"Das Folgende steht in der Broschüre "Gefahr von rechts" über Pretterebner." und weiter

"Sie (die Broschüre) ist durch die Parlamentarische Anfrage, in die sie vollinhaltlich aufgenommen wurde, immunisiert. Über Pretterebner enthält sie die Passage: "... bereits einige Monate vorher in Pretterebners Schmutzblatt propagiert."

2.) Auf Seite 4 derselben Ausgabe der AZ unter dem Titel "Meinung der anderen - Wiener Zeitung":

"Erinnern wir uns: Einst wurde dem Skandaljournalisten Bekessy von einer journalistischen Allianz, in der alle politischen Lager vertreten waren, mit dem Schlachtruf, den Karl Kraus geprägt hatte, "Hinaus mit dem Schuft aus Wien!" das Handwerk gelegt. Müßte sich nicht jetzt ein überparteiliches Komitee all jener, die schreiben, zusammenfinden, um eine deutliche Grenzlinie zwischen sich und einem Pretterebner zu ziehen?"

Die oben zu Punkt 1.) zitierten Textstellen sind geeignet, in bezug auf die Person des Privatanklägers die Tatbestände einerseits der üblen Nachrede und andererseits der Beschimpfung nach den §§ 111, 115 StGB. zu verwirklichen. Es wird darin zum Ausdruck gebracht, daß im Hinblick auf den Privatankläger rechtsradikale Anfänge vorliegen, denen gewehrt werden muß, weil es auch darum geht, möglichen neuen rechtsradikalen Anfängen rechtzeitig entgegentreten.

- 3 -

Damit ist klar erkennbar gemeint, daß einer rechtsradikalen Betätigung des Privatanklägers entgegengetreten werden soll. Mit Blickrichtung auf den Durchschnittsleser der Arbeiter-Zeitung kann damit offenbar nur eine neonazistische Betätigung gemeint sein. Eine solche aber stellt abgesehen davon, daß diese durch das Verbotsgesetz unter Strafe gestellt ist, für den Leserkreis der AZ ein unehrenhaftes Verhalten sowie das Vorliegen von verächtlichen Eigenschaften und Gesinnungen dar die geeignet sind, Hans Pretterebner vor der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen.

Die Textstelle "Pretterebners Schmutzblatt" stellt inhaltlich das Tatbild des § 115 StGB dar.

Einerseits ist für den unbefangenen und nicht restlos informierten Leser infolge des Aufbaues des Artikels und der gesetzten Interpunktionen (Anführungszeichen) nicht erkennbar, daß die inkriminierte Textstelle eindeutig Inhalt der parlamentarischen Anfrage war.

Abgesehen von dieser Erwägung jedoch muß darauf hingewiesen werden, daß es sich bei dem zitierten Artikel vom äußeren Anschein her nicht um eine Berichterstattung über eine parlamentarische Anfrage, die in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates gestellt wurde, handelt. Es genügt auch nicht, wenn der beschlagnahmte Artikel wieder veröffentlicht wird und nur der Hinweis gemacht wird, daß dieser Artikel durch eine parlamentarische Anfrage immunisiert wurde (s. Swoboda-Hartmann, "Kommentar zum Pressegesetz", Manz 1953, S. 106; SSt. XI/83/31).

Von Aufmachung und Form stellt sich also zusammenfassend gesagt der Artikel keineswegs als wahrheitsgetreuer Bericht einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates dar, sondern bezieht sich lediglich mißbräuchlich auf den Strafausschließungsgrund des § 31 PresseG.

Die zu Punkt 2.) wiedergegebene Textstelle beinhaltet sowohl den Tatbestand gemäß § 111 StGB als auch § 115 StGB.

Durch die klar auf den Privatankläger bezugnehmende Textstelle "Hinaus mit dem Schuft aus Wien!" ist das Tatbild des § 115 StGB verwirklicht. Mit der weiteren Textstelle, es müsse eine deutliche Grenzlinie zwischen den Journalisten und einem Pretterebner gezogen werden, wird der Tatbestand des § 111 StGB. deshalb verwirklicht, weil hier einmal zwischen "Journalisten" und "einem Pretterebner" unterschieden wird. Mit dieser Unterscheidung wird darauf hingewiesen, daß Pretterebner nicht gleichwertig irgendeinem anderen Journalisten ist und wird weiters durch Bezugnahme auf das zitierte Krauswort "Hinaus mit dem Schuft aus Wien!" dargelegt, Pretterebner möge aus Wien verjagt werden.

Diese inkriminierten Textstellen stellen in ihren ~~gesamtheit~~ ^{Gesamt-} ~~heit~~ jedenfalls auch den Tatbestand des § 152 StGB dar, weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß sie dem Privatankläger in seinem Erwerb und seinem Fortkommen schädigen.

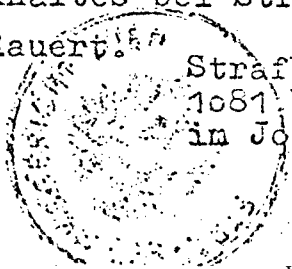
Die Passivlegitimation der Beschuldigten als für den Inhalt verantwortlich ergibt sich in eindeutiger Weise aus dem auf S. 4 abgedruckten Impressum.

Die Aktivlegitimation des Privatanklägers ist durch die Namensnennung in den inkriminierten Textstellen eindeutig gegeben. Es liegt somit der dringende und begründete Verdacht eines Pressinhaltsdeliktes vor.

Zur Sicherung des Verfallsanspruches des Privatanklägers war daher die Beschlagnahme der im Spruch näher bezeichneten periodischen Druckschrift anzuordnen.

Da es sich bei den in der Privatanklage bezeichneten Räumlichkeiten um Orte handelt, wo unwiderlegbarermaßen Exemplare gelagert werden, die noch zur Verbreitung bestimmt sind, war in Verbindung mit dem Beschluß auf Beschlagnahme auch die Hausdurchsuchung anzuordnen.

Gem. § 39 PresseG. ist die Weiterverbreitung des Druckwerkes oder die Wiederveröffentlichung des als strafbar bezeichneten Inhaltes bei Strafe verboten, solangen die Beschlagnahme dauert.



Straßbezirksgericht Wien
1081 Wien, Hernals Gürtel 6-12
im Journal am 15.2.1980

(Mag. Alfred Ellinger, Richter)